

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT UND
KRIMINOLOGIE

Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 9.1.2007

Ao. Univ.-Prof. Dr. Flora/Ao. Univ.-Prof. Dr. Scheil

I.

In einem Grazer Lokal kommt es in den frühen Morgenstunden zu einer Prügelei zwischen dem K und X. Die Prügelei endet für K böse. Ein Zeuge gibt an, dass der 130 Kilogramm schwere Gegner des K auf seiner Brust gekniet ist und mit Fäusten auf ihn eingeschlagen habe. K verlässt daraufhin das Lokal mit blutenden Wunden im Gesicht.

Am nächsten Tag will K wieder in sein Stammlokal gehen. Diesmal nimmt er ein Messer mit. Als K dort auftaucht, kommt es wieder zu einer Auseinandersetzung zwischen den Kontrahenten: Die anderen Gäste können den X nicht aufhalten und dieser stürzt sich erneut auf K. Nun sticht K zu und durchtrennt dem X dabei eine Arterie im Oberschenkel. X verblutet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des K!

II.

A, nach dem in Deutschland wegen diverser Delikte gefahndet wird, bewirbt sich in einem Kloster in Tirol als Ordensanwärter und wird dort aufgenommen. Als Pförtner des Klosters nimmt er Spenden ans Kloster und Geld fürs Lesen von Messen entgegen und wirtschaftet davon 4.000.- Euro in die eigene Tasche.

Einmal pro Woche muss er zum Metzger Fleisch fürs Kloster einkaufen gehen, dabei kauft er für sich, ohne dass es ihm die Klosterleitung erlaubt hätte, immer auch eine Leberkässemmel auf Rechnung des Klosters. Bei der Jahresabrechnung - das Kloster schreibt beim Metzger an - wird dies von der Klosterleitung entdeckt (Schaden 70.- Euro). A wird des Klosters verwiesen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!

III.

Frau B meldet am 30. Mai 2006 bei der Kriminalpolizei, dass sie ihren Mann im gemeinsamen Haus erschossen aufgefunden habe. Daraufhin wird sie in den folgenden Wochen mehrmals (31. Mai 06; 12. Juni 06; 22. Juni 06; 27. Juni 06) von der Kriminalpolizei befragt. Die Befragungen werden auf Video aufgenommen. Am 27. Juni 2006 erklärt ihr der befragende Beamte, dass sie nun aufgrund ihrer bisherigen widersprüchlichen Angaben der Tat dringend verdächtig sei. Noch im Vorverfahren stellt sich heraus, dass am 9. Juni 2006 für das Handy der Frau B eine Nachrichtenüberwachung nach § 135 Abs 3 Z 3 StPO gerichtlich bewilligt und angeordnet wurde.

a) Hat sich die Kriminalpolizei rechtmäßig verhalten?

b) Was kann die Beschuldigte gegen das Vorgehen der Kriminalpolizei tun?

Die Videos werden in der Hauptverhandlung vorgeführt. Frau B wird wegen Mord an ihrem Mann verurteilt.

c) Was kann die Beschuldigte nun tun?

Beurteilung: I. ca. 30 %; II. ca. 40 %; III. ca. 30 %.